

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Hauptamt

Datum Drucksache-Nr.:01-45-2023
29.03.2023

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
OBR Kremen	17.04.2023	abgelehnt		1	4	2
Stadtverordnetenversammlung	27.04.2023	laut Vorschlag	mehrstimmig	15	3	1

Betreff:

Beratung und Beschluss: Absichtserklärung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Wechsel der Schulträgerschaft für die Goethe-Oberschule in Kremen

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremen beschließt die als Anlage beigefügte Absichtserklärung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Wechsel der Schulträgerschaft für die Goethe-Oberschule in Kremen.

Der Bürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, diese Absichtserklärung zu unterzeichnen.

Beratungsergebnis:

Gremium: Stadtverordnetenversammlung Sitzung am:27.04.2023			TOP : 18.		
Anz. Mitgl. : 19	dav. anwesend: 19	Ja: 15	Nein: 3	Enthalt.: 1	
Laut Besch.vorlage : ☒			Abweichender Beschl.: ☐		

.....
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Der Landkreis Oberhavel und die Stadt Kremmen beabsichtigen die Übertragung der Schulträgerschaft der Goethe-Oberschule, Straße der Einheit 2, 16766 Kremmen, von der Stadt Kremmen auf den Landkreis Oberhavel. Die Übertragung der Schulträgerschaft soll auf Grundlage und nach Maßgabe der §§ 107, 142 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) erfolgen.

Ziel dieser Absichtserklärung ist die Vorbereitung und der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Oberhavel und der Stadt Kremmen, in dem alle weiteren Fragen des Schulträgerwechsels zu regeln sind (u.a. Übergang des bebauten Grundstücks, Ausstattungen, Personalfragen in der jeweiligen Zuständigkeit etc.). Diese Absichtserklärung verpflichtet keine der beiden Parteien zum Abschluss des öffentlichrechtlichen Vertrages. Beide Parteien bestätigen jedoch die Ernsthaftigkeit der Verhandlungen und erklären, dass eine Beendigung der Vertragsverhandlungen nur dann vorgesehen ist, wenn die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht gegeben ist oder in elementaren Punkten keine für beide Seiten akzeptable Lösung gefunden werden kann.

.....

.....